

Teil II

Die Aufklärungspflicht des Zahnarztes

| RA Dr. Sabine Bechtoldt LL.M.Eur.

In diesem Teil der Artikelreihe sollen die Anforderungen der Risikoaufklärung, die in Form, Zeitpunkt, Umfang und Inhalt der Aufklärung aufgeteilt werden, näher beleuchtet werden. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Aufklärungspflicht über die Verletzung des Nervus lingualis bei der Leitungsanästhesie.

Die nur mündlich vorgenommene Aufklärung ist rechtlich gesehen voll wirksam. Im Hinblick auf die in einem Prozess vonseiten des Behandlers darzulegende ordnungsgemäße Risikoaufklärung ist die mündliche Aufklärung aber oftmals schwer nachzuweisen. Daher sollte – wie dies der Zahnarzt in dem von dem OLG Schleswig mit Urteil vom 29.10.2004 (4 U 16/04, BeckRS 2004, 11776) entschiedenen Fall vorbildlich getan hat – eine kurze, auf die Behandlung bezogene Aufklärung erfolgen, die sich der Zahnarzt unter Erläuterung z. B. des DIOmed-Aufklärungsbogens mit Datum versehen unterschreiben lässt. Der schriftlich vorliegende Nachweis vereinfacht dem Zahnarzt erheblich seinen Entlastungsbeweisantritt. Zu beachten ist, dass allein die dokumentierte Unterschrift auf einem Formular nicht ausreichend ist; unentbehrlich ist die mündliche Aufklärung. Keineswegs ausreichend sind die Angaben des Patienten auf dem Anmeldebogen. Auch sollte der Zahnarzt die mündliche Aufklärung unter Beisein einer Mitarbeiterin vornehmen, da diese als Zeugin die Aufklärung bestätigen und damit den Zahnarzt im Prozess entlasten kann.

Grundsätzlich hat das mündliche Aufklärungsgespräch der Zahnarzt selbst vorzunehmen, da die Aufklärungs-

pfllicht eine genuin ärztliche Pflicht darstellt. Die Frage, ob eine Delegation des Zahnarztes auf Helferinnen möglich ist, kann sich an § 1 Abs. 5 und 6 ZHG (= Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, Gesetz vom 31.03.1952, i. d. F. vom 2.12.2007 [BGBl. I, S. 2686]) orientieren, der die Tätigkeiten vorsieht, die an zahnärztliches Hilfspersonal delegierbar sind. Zweifelsohne muss dann auch, wenn schon der Eingriff selbst durch das Personal zulässig ist – quasi als Minus zum Eingriff selbst –, die Helferin auch die Aufklärung über die Risiken vornehmen dürfen. Ausnahmen von einem durch den Zahnarzt selbst durchzuführenden Aufklärungsgespräch bestehen daher für solche Aufgabenbereiche, die von vornherein vollständig der Zahnarzhelferin, wie zum Beispiel der Prophylaxehelferin, übertragen werden. Prophylaxetypische Risiken, die bei der Behandlung der Zahnarzhelferin entstehen können, sind daher von ihr aufzuklären. Unterlässt die Helferin die Aufklärung oder nimmt sie diese nur unzureichend wahr, haftet der Zahnarzt über §§ 278, 831 BGB auch für deren Pflichtverletzung.

Zeitpunkt der Aufklärung

Von zentraler Bedeutung ist auch der Zeitpunkt der Aufklärung. Als Grundsatz gilt, dass der Patient so rechtzeitig

aufzuklären ist, dass er noch Gelegenheit hat, zwischen der Aufklärung und dem Eingriff für sich das Für und Wider sorgsam abzuwägen. Allgemein wird dabei zwischen stationären und ambulanten Eingriffen unterschieden. Nicht rechtzeitig ist eine Aufklärung, wenn der Patient – angenommen es handelt sich um einen kieferchirurgischen stationären Eingriff – erst auf dem Operationstisch aufgeklärt wird. Bei stationären Eingriffen ist i. d. R. eine Aufklärung über die Eingriffsrisiken spätestens am Tag vor der Operation erforderlich. Bei ambulanten Eingriffen reicht dagegen i. d. R. die Aufklärung am Tag des Eingriffs. Sichergestellt sollte nur sein, dass dem Patienten noch das Gefühl verbleibt, er könne noch von der Behandlung Abstand nehmen.

Umfang der Aufklärung

Der Umfang des Aufklärungsgesprächs richtet sich nach der Intensität, der Dringlichkeit und der zu erwartenden Komplikation des zahnärztlichen Eingriffs. So hat das OLG Zweibrücken (Urteil vom 22.02.2000 – 5 U 25/99, VersR 2000, S. 892) wie folgt erkannt: „Ob eine Aufklärung ausnahmsweise entbehrlich ist, ist unter Würdigung aller Umstände festzustellen. Die Intensität, die Dringlichkeit und die Notwendigkeit des Eingriffs, zur Verfü-